



Verein Freunde und Freundinnen  
des Zeltlagers Baierz e.V.

Wendelgardstr. 30  
88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541 / 35205 oder 953294

---

## **Satzung des "Verein Freunde und Freundinnen des Zeltlagers Baierz e.V."**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein Freunde und Freundinnen des Zeltlagers Baierz e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang unter der Nr. 510 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
2. Im Mittelpunkt steht das Zeltlager Baierz, das seit 1970 besteht. Der Träger dieses Zeltlagers ist nicht der Verein, sondern die KJG St. Nikolaus Friedrichshafen; der Verein kann aber Träger werden.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Freizeiten sollen den gegenwärtigen demokratischen und pädagogischen Grundsätzen entsprechen, wobei einer Kreativität für eigene pädagogische Ansätze Raum gegeben wird. Der Verein ermöglicht darüber hinaus die Aufrechterhaltung von Kontakten und den Informationsaustausch zwischen dem Zeltlager und ehemaligen Mitarbeitern und Freunden des Zeltlagers und bietet daher eine Basis für eine Unterstützung des laufenden Zeltlagers in materieller, informativer, finanzieller und ggf. personeller Hinsicht. Das Zeltlager wird langfristig tragfähiger durch eine breitere Basis. Der Verein unterstützt die Selbstdarstellung des Zeltlagers nach außen. Möglich ist auch die materielle und finanzielle Unterstützung von einzelnen Teilnehmern des Zeltlagers (Sozialfonds). Der Verein kann selbständig Beiträge zur Zeltlagergestaltung einbringen, z.B. Familienfreizeit, Spielenachmittag usw.
4. Der Verein legt in seiner Tätigkeit Wert auf Zusammenarbeit mit anderen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen u.ä. Organisationen, die den o.g. Zielen des Vereins förderlich sind.
5. Zeltlager und Verein sind voneinander unabhängig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und jede juristische Person, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliederzahl kann durch die Mitgliederversammlung beschränkt werden, wenn durch die Größe des Vereins die Aufgaben und Ziele behindert oder nicht mehr gewährleistet werden.
3. Vorrang bei der Mitgliedschaft haben jene Personen und deren Familienmitglieder, die sich aktiv im und für das Zeltlager eingesetzt haben bzw. sich einsetzen.



4. Der schriftliche Antrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der dem Eingang des Schreibens folgenden Sitzung. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Aufnahmeanträge können nicht ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden.

5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der erlassenen Nutzungsordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zeitnah mitgliedschaftsrelevante Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium etc.)

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegenhalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn es die Vereinsinteressen verletzt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Beitragsrückstandes durch den Vorstand erfolgt ein Ausschluss automatisch, wenn das Mitglied im Rahmen der Mahnung auf diese Regelung hingewiesen wurde.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



## § 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Brief- oder Emailversand von einem Vorsitzenden einberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Einberufenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind und das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
7. Die Versammlungs- und Wahlleiter werden vom Vorstand berufen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen Protokollführer, der vom Versammlungsleiter zu benennen ist, eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von einem Vorsitzenden einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - drei Vorsitzenden, wovon einem davon die Kassenwartfunktion zukommt.
  - einem Beirat im Umfang von mindestens einer Person.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.



2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Zeltlagers Baierz, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist, der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht das Zeltlager Baierz nicht mehr bzw. ist der Träger nicht gemeinnützig anerkannt, so fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft, die gem. den §§ 2 und 3 dieser Satzung (Förderung der Jugendhilfe) arbeitet.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2012 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.